

G e s e z

betreffend die Anlegung von Gassen auf dem
Schanzengebiete und in den Umgebungen
von Zürich.

Der Große Rath,

um die Anlage der Gassen von Zürich auf dem Schanzengebiete und in dessen Umgebungen auf angemessene Weise zu erzielen, verordnet auf den Antrag des Regierungsrathes:

§. 1. Der Regierungsrath ist berechtigt eine schon bestehende oder neu ausgesteckte Straße auf dem Schanzengebiet und in dessen Umgebungen als eine Haupt- oder Nebengasse zu erklären.

§. 2. Die Breite einer Hauptgasse ist auf 40 Fuß und die einer Nebengasse auf 30 Fuß bestimmt.

§. 3. Abweichungen von den im vorhergehenden Art. enthaltenen Bestimmungen dürfen nur in Folge einer besondern durch die Vertlichkeit gebothenen Anordnung des Regierungsrathes Statt finden.

§. 4. An den erklärten Gassen dürfen unter folgenden Bestimmungen Bauten aufgeführt werden:

- a) Die Hauptseite des Gebäudes ist auf die Straßenlinie, oder wenn davon zurückgewichen wird, gleichlaufend mit der Straßenlinie zu erbauen. Da, wo nicht an die Straßenlinie gebaut wird, ist dieselbe mit einer Mauer oder durch Sockel und Geländer einzufassen. Scheunen, Schöpfe und Stallungen dürfen nicht auf die Straßenlinie gebaut werden.

- b) Für die Neben- oder Giebelseite der Gebäude ist eine Entfernung von wenigstens 6 Fuß von der Marke des anstoßenden Grundstückes festgesetzt, wobei es jedoch den beidseitigen Anstößern unbenommen ist, sich über eine größere Annäherung ihrer Gebäude, oder die Erbauung der Neben- oder Giebelseite auf eine gemeinschaftliche Brandmauer zu verständigen. Im Fall eines Zwischenraumes ist derselbe längs der Gasse mit Mauer oder Sockel und Geländer einzufassen.
- c) Für die Hinterseite eines Gebäudes ist eine Entfernung von wenigstens 6 Fuß von der Marke des anstoßenden Grundstückes zu beobachten.
- d) Die Gebäude an einer Gasse dürfen die Höhe von 70 Fuß nicht übersteigen.
- e) Die Hauptgebäude an den Gassen sind ganz von Mauerwerk, die Nebengebäude im Erdgeschoße ebenfalls von Mauerwerk, die Hintergebäude von beliebigem Baumaterialie aufzuführen.
- f) Bey Gebäuden, die auf der Straßenlinie aufgeführt sind, ist das Anbringen von Erkern, Altanen und Ueberbauten gegen die Gasse untersagt; die Thüren müssen nach Innen aufgehen; Treppen, Kellerlöcher, Gruben oder Sammler dürfen nicht vorgelegt werden; das Borddach darf nicht mehr als 4 Fuß vorstehen und ist mit Rinnen und Röhren zu versehen, die das Wasser am Hause herab und unter dem Fußwege hindurch in den Gassengraben führen.

g) Das Abwasser von Fabriken, Schüttsteinen, D \ddot{u} nggruben, Abtritten darf nicht in den Gassengraben geleitet werden.

§. 5. Der Regierungsrath wird mit Bef \ddot{o} rderung die erforderlichen Gassen auf dem Schanzenboden und in den Umgebungen von Z \ddot{u} rich bezeichnen, worauf je f \ddot{u} r eine ausgesteckte Gasse die Baubeschr \ddot{a} nkungen erl \ddot{o} schen, welche noch gem \ddot{a} ß des Art. 3. des Gesetzes vom 31. Jenner 1833 Statt finden.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Z \ddot{u} rich, den 19. Christmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Pr \ddot{a} sident,

D a v i d U l r i c h.

Der zweyte Secret \ddot{a} r,

M \ddot{u} scheler.

Wir B \ddot{u} rgermeister und Regierungsrath des Standes Z \ddot{u} rich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dasselbe soll den betreffenden Beh \ddot{o} rden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 23. Christmonath 1834.

Der Amtsb \ddot{u} rgermeister,

M. H ir z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.